

Satzung

Förderverein „Berufliche Schulen am Gradierwerk e. V.“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen:

Förderverein „Berufliche Schulen am Gradierwerk e. V.“ (nachfolgend abgekürzt BSG).

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt die Förderung von Bildung und Erziehung an den BSG. Insbesondere hat der Verein die Aufgabe, die schulische Aus- und Weiterbildung von Lernenden sowie die Schulkultur zu unterstützen.

§ 3a Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 65 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, überhöhte Kostenerstattungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel und Vermögen

Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Einnahmen, die dem Verein aus Veranstaltungen gemäß § 3 zufließen, Spenden und Zinserträgen.

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu den in § 3 genannten Zwecken verwendet werden.

Das Vereinsvermögen wird auf Konten für den Förderverein der BSG geführt.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Willenserklärungen beantragen. Über das Beitrittsersuch entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den um den Beirat erweiterten Vorstand auf Grund einstimmigen Beschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Mindestbeitrag festgelegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person,
2. durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30.05. zum Ende des laufenden Schuljahres,
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste nach einjährigem Beitragsrückstand und
4. durch den Ausschluss aus dem Verein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn Mitglieder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen. Gegen den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 Vereinstätigkeit

Träger der Vereinstätigkeit sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Jegliche Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine

Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 10 Vorstand

Die Vereinsleitung liegt in den Händen des Vorstandes. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/seiner Vertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Ferner gehören dem Vorstand der/die Leiter/in der Beruflichen Schulen am Gradierwerk oder sein/seine ständige/r Vertreter/in an. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) ist die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Er ist durch die/den ersten Vorsitzende/n einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.

Er/Sie kann, sofern kein Mitglied widerspricht, Beschlüsse auch im Wege des schriftlichen Verkehrs fassen. Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist die Äußerung von mehr als der Hälfte der Mitglieder nötig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat der restliche Vorstand sich durch die Zuwahl eines Mitgliedes für den Rest der Amtsperiode zu ergänzen.

§ 11 Beirat

Der Beirat berät bei Bedarf den Vorstand, insbesondere in Fragen der Verwendung der Vereinsmittel. Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Ferner gehören dem Beirat an: Je ein Mitglied des Schulelternbeirates, der Schülerinnen- und Schülervertretung, der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz.

Er muss mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand angehört werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die/Der Vorsitzende beruft alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung schriftlich ein und gibt den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Genehmigung des Prüfungsberichtes über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl des Vorstandes, der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Beirates sowie der beiden Kassenprüfer.
3. Die Genehmigung von Satzungsänderungen.
4. Die Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene, in der Einladung bekannt gegebene Anträge zur Mitgliederversammlung.
5. Die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge.

Die/Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie/er dies für notwendig erachtet; sie/er muss sie einberufen, wenn dies ein von einem Drittel der Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung verlangt.

In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 13 Ämter

Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, also die Zeit vom 01.08. eines jeden Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 15 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingebracht werden.

Diese/r hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben. Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat die/der Vorsitzende innerhalb einer Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die BSG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder von zuständigen Behörden verlangt werden (z. B. vom Finanzamt wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit) kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vornehmen.

Über solche Satzungsänderungen sind die Mitglieder unverzüglich vom Vorstand in Kenntnis zu setzen.

Bad Nauheim, 15. März 2012

Die Mitgliederversammlung